



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main hat in ihrer Sitzung am 01.11.2018 folgenden

## **5. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Hochheim am Main (EWS)**

beschlossen, der auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

§§ 1 bis 5a, 6a, 9 und 12 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

Der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2016 (GVBl. S 70)

## Artikel I

### **§ 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

Das Überwachen orientiert sich an den in § 9 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 38 Abs. 1 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 39 HWG.

Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt. Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf ihre Kosten einen Reinigungs- bzw. Kontrollschacht oder, falls dies nicht möglich ist, mindestens eine andere geeignete Stelle zur Entnahme von Abwasserproben einzurichten. Deren Anzahl und Lage wird von der Stadt bzw. deren Beauftragten festgelegt.

## Artikel II

### **§ 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,87 EUR jährlich erhoben.

## Artikel III

### **§ 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,80 EUR.

## Artikel IV

### **§ 29 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.

Für die Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs nach Absatz 1 b ist ein privater Abwasserzähler zu installieren.

## Artikel V

### § 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
9. § 7 Abs. 1 ohne Genehmigung der Stadt Grundstücksanschlüsse oder Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder ändert.
10. § 7 Abs. 3 Abwasser ohne die erforderliche Genehmigung in die Kanalisation einleitet.
11. § 8 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
12. § 8 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
13. § 8 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
14. § 8 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
15. § 8 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
16. § 9 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
17. § 9 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
18. § 9 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
19. § 10 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.
20. § 10 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt nicht jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen zur Überwachung der Entwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück ermöglicht

21. § 10 Absatz 2 Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Abscheideanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen nicht jederzeit zugänglich hält
22. § 10 Abs. 3 keine verantwortliche Person, bzw. deren Vertretung schriftlich benennt oder einen Wechsel nicht anzeigt.
23. § 10 Abs. 10 ein von der Stadt gefordertes Probeentnahmegesetz oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
24. § 11 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
25. § 27 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
26. § 29 Abs. 4 der Installation eines geeichten Abwasserzählers nicht nachkommt
27. § 37 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

## **Artikel VI**

Dieser Nachtrag zur Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hochheim am Main, den 03. Dezember 2018

Der Magistrat

Gez. Dirk Westedt

Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hochheim am Main, den 03. Dezember 2018

Gez. Dirk Westedt

Bürgermeister

Veröffentlicht am: 07. Dezember 2018